

## Nachtrag Nr. 2 nach § 16 Abs. 1 Wertpapierprospektgesetz

der UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey], vom 23. Mai 2006 zum bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. Dezember 2005 betreffend die Emission von UBS [Performance-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel] [Performance-Zertifikaten mit Abrechnungsformel] [Outperformance-Zertifikaten] [Relative Performance Plus-Zertifikaten] [Open-End-Zertifikaten ohne Abrechnungsformel] [Open-End-Zertifikaten mit Abrechnungsformel] [S<sup>2</sup>MART-Zertifikaten] [Super S<sup>2</sup>MART-Zertifikaten] [Bonus-Zertifikaten] [Bonus Plus-Zertifikaten] [Bonus Extra Plus-Zertifikaten] [Express-Zertifikaten] [Express Kick-In-Zertifikaten] [Express Plus-Zertifikaten] [Easy Express-Zertifikaten] [Express XL-Zertifikaten] bezogen auf den Basiswert [Aktien] [Indizes] [Währungen] [Edelmetalle] [Rohstoffe] [Zinsen] [sonstige Wertpapiere] [Körbe aus den vorgenannten Werten]

aktualisiert durch Nachtrag Nr. 1 vom 26. Januar 2006

**Nach § 16 Abs. 3 Wertpapierprospektgesetz können Anleger, die vor der Veröffentlichung des Nachtrags eine auf den Erwerb oder die Zeichnung der Wertpapiere gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, diese innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung des Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist.**

Die UBS AG, Niederlassung [London] [Jersey] gibt folgende Veränderung im Hinblick auf den bereits veröffentlichten (einteiligen) Basisprospekt vom 1. Dezember 2005, aktualisiert durch Nachtrag Nr. 1 vom 26. Januar 2006, bekannt:

Im Kapitel „ZUSAMMENFASSUNG“, Abschnitt „Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?“, lautet der Absatz „[Im Fall von UBS Bonus-Zertifikaten folgenden Text einfügen: ...]“ (Seite 11 f. des Basisprospekts) wie folgt:

*[Im Fall von UBS Bonus-Zertifikaten folgenden Text einfügen:*

Bei UBS Bonus-Zertifikaten auf den *Basiswert* handelt es sich um Wertpapiere, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweils zugrunde liegenden *Basiswert* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Entwicklung der Höhe des *Auszahlungsbetrags* nicht parallel mit der Entwicklung des *Basiswerts* verläuft. Vielmehr ist die Höhe des *Auszahlungsbetrags* abhängig von dem Eintreten bzw. Ausbleiben eines *Kick Out Events* [während der *Laufzeit der Wertpapiere*].

Ein *Kick Out Event* ist eingetreten, wenn der *Kurs des Basiswerts* [während der *Laufzeit der Wertpapiere*] [den *Kick Out Level*] [die *Kursschwelle*] erreicht, d.h. einmal berührt oder unterschreitet.

Wenn der *Kurs des Basiswerts* [an [dem *Bewertungstag*] [den *Bewertungsdurchschnittstagen*] (der „*Abrechnungskurs*“)] [während der *Laufzeit der Wertpapiere*] [den *Kick Out Level*] [die *Kursschwelle*] weder erreicht noch unterschreitet, ein *Kick Out Event* also nicht eingetreten ist, erhält der Inhaber eines UBS Bonus-Zertifikats nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der entweder dem *Bonus-Level* oder dem *Kurs des Basiswerts* an [dem *Bewertungstag*] [den *Bewertungsdurchschnittstagen*] (der „*Abrechnungskurs*“), unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* entspricht - je nachdem, welcher Betrag größer ist [, höchstens jedoch den *Maximalbetrag*].

Erreicht oder unterschreitet jedoch der *Kurs des Basiswerts* [während der *Laufzeit der Wertpapiere*] [den *Kick Out Level*] [die *Kursschwelle*], das heißt, ist ein *Kick Out Event* eingetreten, erhält der Inhaber des UBS Bonus-Zertifikats [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den *Physischen Basiswert* in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl (die „*Tilgung durch physische Lieferung*“)] [im Fall der Tilgung durch den Auszahlungsbetrag folgenden Text einfügen: den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Abrechnungskurs des Basiswerts* [, höchstens jedoch den

Maximalbetrag], unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses (die „Tilgung durch den Auszahlungsbetrag“).]

Im Kapitel „ZUSAMMENFASSUNG“, Abschnitt „Was wird der Wertpapiergläubiger aus dem jeweiligen Wertpapier erhalten?“, lautet der Absatz „[Im Fall von UBS Express-Zertifikaten folgenden Text einfügen: ...“] (Seite 13 des Basisprospekts) wie folgt:

*[Im Fall von UBS Express-Zertifikaten folgenden Text einfügen:*

Bei UBS Express-Zertifikaten auf den *Basiswert* handelt es sich um Wertpapiere, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweils zugrunde liegenden *Basiswert* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Höhe des *Auszahlungsbetrags* auf einen vorab bestimmten Betrag [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. der Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts (die „Tilgung durch physische Lieferung“) auf einen vorab bestimmten Umfang] begrenzt ist.

Sofern der *Kurs des Basiswerts* an einem der *Beobachtungstage*<sub>(t)</sub> vor dem *Verfalltag* über dem [Basiskurs] [jeweiligen *Basiskurs*<sub>(t)</sub>] liegt bzw. diesem entspricht, erhält der Inhaber eines UBS Express-Zertifikats nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der dem *Nennbetrag* pro UBS Express-Zertifikat zuzüglich eines laufzeitabhängigen *Zusatzbetrags*<sub>(t)</sub> entspricht und die UBS Express-Zertifikate verfallen vorzeitig an diesem *Beobachtungstag*<sub>(t)</sub>.

Für den Fall, dass die UBS Express Zertifikate nicht vorzeitig verfallen sind und gleichzeitig der *Kurs des Basiswerts* an [dem *Bewertungstag*] [den *Bewertungsdurchschnittstagen*] (der „*Abrechnungskurs*“) über dem [Basiskurs] [jeweiligen *Basiskurs*<sub>(t)</sub>] liegt bzw. diesem entspricht, erhält der Inhaber eines UBS Express-Zertifikats nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der dem *Nennbetrag* pro UBS Express-Zertifikat zuzüglich eines laufzeitabhängigen *Zusatzbetrags*<sub>(t)</sub> entspricht.

Sind die UBS Express-Zertifikate nicht vorzeitig verfallen und ist der *Abrechnungskurs des Basiswerts* kleiner als der [Basiskurs] [maßgebliche *Basiskurs*<sub>(t)</sub>], jedoch höher als die bzw. gleich der *Verlustschwelle*, erhält der Inhaber eines UBS Express-Zertifikats den *Nennbetrag* je UBS Express-Zertifikat. Sofern der *Abrechnungskurs des Basiswerts* kleiner als der maßgebliche *Basiskurs*<sub>(t)</sub> und als die *Verlustschwelle* ist, erhält der Inhaber eines UBS Express-Zertifikats [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den *Physischen Basiswert* in der festgelegten Anzahl (die „Tilgung durch physische Lieferung“) [im Fall der Tilgung durch den Auszahlungsbetrag folgenden Text einfügen: den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der dem Quotienten *Abrechnungskurs des Basiswerts* dividiert durch den [Basiskurs] [maßgeblichen *Basiskurs*<sub>(t)</sub>], das Ergebnis multipliziert mit dem *Nennbetrag*, entspricht.]

Im Kapitel „RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN“, Abschnitt „II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE“, „2. Besonderheiten der Zertifikate“, lautet der Absatz „[Im Fall von UBS Bonus-Zertifikaten folgenden Text einfügen: ...“] (Seite 21 des Basisprospekts) wie folgt:

*[Im Fall von UBS Bonus-Zertifikaten folgenden Text einfügen:*

Bei UBS Bonus-Zertifikaten auf den *Basiswert* handelt es sich um Wertpapiere, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweils zugrunde liegenden *Basiswert* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Entwicklung der Höhe des *Auszahlungsbetrags* nicht parallel mit der Entwicklung des *Basiswerts* verläuft. Vielmehr ist die Höhe des *Auszahlungsbetrags* abhängig von dem Eintreten bzw. Ausbleiben eines *Kick Out Events* [während der *Laufzeit der Wertpapiere*].

Ein *Kick Out Event* ist eingetreten, wenn der *Kurs des Basiswerts* [während der *Laufzeit der Wertpapiere*] [den *Kick Out Level*] [die *Kursschwelle*] erreicht, d.h. einmal berührt oder unterschreitet.

Wenn der *Kurs des Basiswerts* [an [dem *Bewertungstag*] [den *Bewertungsdurchschnittstagen*] (der „*Abrechnungskurs*“) [während der *Laufzeit der Wertpapiere*] [den *Kick Out Level*] [die *Kursschwelle*] weder erreicht noch unterschreitet, ein *Kick Out Event* also nicht eingetreten ist, erhält der Inhaber eines UBS Bonus-Zertifikats nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der entweder dem *Bonus-Level* oder dem *Kurs des Basiswerts* an

[dem *Bewertungstag*] [den *Bewertungsdurchschnittstagen*] (der „*Abrechnungskurs*“), unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* entspricht - je nachdem, welcher Betrag größer ist [, höchstens jedoch den *Maximalbetrag*].

Erreicht oder unterschreitet jedoch der *Kurs des Basiswerts* [während der *Laufzeit der Wertpapiere*] [den *Kick Out Level*] [die *Kursschwelle*], das heißt, ist ein *Kick Out Event* eingetreten, erhält der Inhaber des UBS Bonus-Zertifikats [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den *Physischen Basiswert* in einer dem *Bezugsverhältnis* entsprechenden Anzahl (die „*Tilgung durch physische Lieferung*“)] [im Fall der Tilgung durch den Auszahlungsbetrag folgenden Text einfügen: den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Abrechnungskurs des Basiswerts* [, höchstens jedoch den *Maximalbetrag*], unter Berücksichtigung des *Bezugsverhältnisses* (die „*Tilgung durch den Auszahlungsbetrag*“).]

Im Kapitel „RISIKOFAKTOREN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EMITTENTIN UND DEN WERTPAPIEREN“, Abschnitt „II. WERTPAPIERSPEZIFISCHE RISIKOHINWEISE“, „2. Besonderheiten der Zertifikate“, lautet der Absatz „[Im Fall von UBS Express-Zertifikaten folgenden Text einfügen: ...“] (Seite 22 f. des Basisprospekts) wie folgt:

[Im Fall von UBS Express-Zertifikaten folgenden Text einfügen:

Bei UBS Express-Zertifikaten auf den *Basiswert* handelt es sich um Wertpapiere, die wirtschaftlich einer Direktinvestition in den jeweils zugrunde liegenden *Basiswert* ähnlich sind, mit einer solchen jedoch insbesondere deshalb nicht vollständig vergleichbar sind, weil die Höhe des *Auszahlungsbetrags* auf einen vorab bestimmten Betrag [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: bzw. die *Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts* (die „*Tilgung durch physische Lieferung*“) auf einen vorab bestimmten Umfang] begrenzt ist.

Sofern der *Kurs des Basiswerts* an einem der *Beobachtungstage*<sub>(t)</sub> vor dem *Verfalltag* über dem [Basiskurs] [jeweiligen *Basiskurs*<sub>(t)</sub>] liegt bzw. diesem entspricht, erhält der Inhaber eines UBS Express-Zertifikats nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der dem *Nennbetrag* pro UBS Express-Zertifikat zuzüglich eines laufzeitabhängigen *Zusatzbetrags*<sub>(t)</sub> entspricht und die UBS Express-Zertifikate verfallen vorzeitig an diesem *Beobachtungstag*<sub>(t)</sub>.

Für den Fall, dass die UBS Express Zertifikate nicht vorzeitig verfallen sind und gleichzeitig der *Kurs des Basiswerts* an [dem *Bewertungstag*] [den *Bewertungsdurchschnittstagen*] (der „*Abrechnungskurs*“) über dem [Basiskurs] [jeweiligen *Basiskurs*<sub>(t)</sub>] liegt bzw. diesem entspricht, erhält der Inhaber eines UBS Express-Zertifikats nach § 1 der Wertpapierbedingungen den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der dem *Nennbetrag* pro UBS Express-Zertifikat zuzüglich eines laufzeitabhängigen *Zusatzbetrags*<sub>(t)</sub> entspricht.

Sind die UBS Express-Zertifikate nicht vorzeitig verfallen und ist der *Abrechnungskurs des Basiswerts* kleiner als der [Basiskurs] [maßgebliche *Basiskurs*<sub>(t)</sub>], jedoch höher als die bzw. gleich der *Verlustschwelle*, erhält der Inhaber eines UBS Express-Zertifikats den *Nennbetrag* je UBS Express-Zertifikat. Sofern der *Abrechnungskurs des Basiswerts* kleiner als der maßgebliche *Basiskurs*<sub>(t)</sub> und als die *Verlustschwelle* ist, erhält der Inhaber eines UBS Express-Zertifikats [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den *Physischen Basiswert* in der festgelegten Anzahl (die „*Tilgung durch physische Lieferung*“)] [im Fall der Tilgung durch den Auszahlungsbetrag folgenden Text einfügen: den [in die *Auszahlungswährung* umgerechneten] *Auszahlungsbetrag*, der dem Quotienten *Abrechnungskurs des Basiswerts* dividiert durch den [Basiskurs] [maßgeblichen *Basiskurs*<sub>(t)</sub>], das Ergebnis multipliziert mit dem *Nennbetrag*, entspricht.]

Im Kapitel BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE, „II. ZUSAMMENFASSUNG DER WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER WERTPAPIERE“, Abschnitt „L. DIE WICHTIGSTEN AUSSTATTUNGSMERKMALE DER UBS EXPRESS-ZERTIFIKATE / L. THE KEY TERMS OF THE UBS EXPRESS CERTIFICATES“, wird nach der Definition *Verlustschwelle / Loss Threshold* (Seite 111 des Basisprospekts) eingefügt:

**[Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts /**

[•]. [indikativ. Die Anzahl des zu liefernden Physischen Basiswerts wird am Festlegungstag zur Festlegungszeit von der Berechnungsstelle festgelegt. \*

**Number of Physical Underlying to be**

[•]. [indicative. The Number of Physical Underlying to be

**delivered:**

*delivered will be fixed by the Calculation Agent on the Fixing Date at Fixing Time. \*\*]*

Im Kapitel BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE, „III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN / III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES“, Abschnitt „I. UBS Bonus-Zertifikate“ / Section „I. UBS Bonus Certificates“, lautet § 1(1)(b) (Seite 164 des Basisprospekts):

- (b) Wenn [während der Laufzeit der Wertpapiere] **ein Kick Out Event** (§ 1 (2)) **eingetreten** ist, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: den Physischen Basiswert in einer durch das Bezugsverhältnis ausgedrückten Anzahl zu beziehen (die „**Tilgung durch physische Lieferung**“)] [im Fall der Tilgung durch den Auszahlungsbetrag folgenden Text einfügen: den Abrechnungskurs des Basiswerts, [höchstens jedoch den Maximalbetrag,] multipliziert mit dem Bezugsverhältnis [in die Auszahlungswährung umgerechnet und auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet] (dieses Produkt wird bezeichnet als der „**Auszahlungsbetrag**“) zu beziehen (die „**Tilgung durch den Auszahlungsbetrag**“)].
- [im Fall der Tilgung durch physische Lieferung folgenden Text einfügen: Die Lieferung des Physischen Basiswerts erfolgt in börsenmäßig lieferbarer Form und Ausstattung. Die Übertragung wird mit Eintragung der Übertragung in den Büchern der maßgeblichen Clearingstelle wirksam. Effektive Wertpapiere werden nicht geliefert. Der Anspruch auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.]
- (b) If [, during the Term of the Certificates,] a **Kick Out Event** (§ 1 (2)) **has occurred**, the Securityholder is entitled to receive, [in case of Physical Settlement insert the following text: the Physical Underlying in a number as expressed by the Ratio (the “**Physical Settlement**”) ] [in case of Cash Settlement insert the following text: the Settlement Price of the Underlying [, maximum the Cap Amount], multiplied by the Ratio [converted into the Settlement Currency and afterwards commercially rounded to two decimal places] (such product is referred to as the “**Settlement Amount**”) (the “**Cash Settlement**”)].
- [in case of Physical Settlement insert the following text: The delivery of the Physical Underlying is effected in an exchange marketable form and with exchange marketable endowment. Such transfer becomes effective upon registration of the transfer in the records of the relevant Clearing System. No definitive securities will be issued. The right to request the delivery of definitive Securities is excluded.]

Im Kapitel BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE, „III. WERTPAPIERBEDINGUNGEN / III. TERMS AND CONDITIONS OF THE SECURITIES“; Abschnitt „L. UBS Express-Zertifikate“ / Section „I. UBS Express Certificates“ lautet § 1(1)(c) (Seite 171 f. des Basisprospekts):

- (c) Sind die Wertpapiere nicht vorzeitig an einem der vorhergehenden Beobachtungstage gemäß Absatz (a) verfallen und ist der Abrechnungskurs des Basiswerts **kleiner als der [Basiskurs] [jeweilige Basiskurs<sub>(t)</sub>]** und **kleiner als die Verlustschwelle**, hat der Wertpapiergläubiger das Recht, den [[in die Auszahlungswährung umgerechneten] Abrechnungsbetrag (wie nachfolgend definiert), [anschließend gegebenenfalls auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet,] (der „**Auszahlungsbetrag**“)] [Physischen Basiswert in der festgelegten Anzahl (die „**Tilgung durch Physische Lieferung**“)] zu beziehen.
- (c) If the Securities did not expire early on any of the previous Observation Dates in accordance with paragraph (a) and if the Settlement Price of the Underlying is **lower than the [Strike Price] [relevant Strike Price<sub>(t)</sub>]** and **lower than the Loss Threshold**, the Securityholder is entitled to receive the [Redemption Amount (as defined below) [, converted into the Settlement Currency, and afterwards commercially rounded to two decimal places,] (the “**Settlement Amount**”) ] [the Physical Underlying in the determined number (the “**Physical Settlement**”)].

Der Basisprospekt vom 1. Dezember 2005 sowie Nachtrag Nr. 1 vom 26. Januar 2006 und dieser Nachtrag Nr. 2 vom 23. Mai 2006 sind kostenfrei erhältlich bei der Emittentin und bei UBS Deutschland AG, Stephanstraße 14 – 16, 60313 Frankfurt am Main.

Darüber hinaus werden der Basisprospekt und die Nachträge Nr. 1 und Nr. 2 auf der Internet-Seite [www.ubs.com/keyinvest](http://www.ubs.com/keyinvest) oder einer diese ersetzenden Internet-Seite veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 23. Mai 2006

**UBS AG, handelnd durch die Niederlassung [London] [Jersey]**

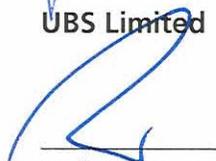


Volker Greve

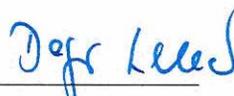
**UBS Limited**



Simone Seidel



Stefanie Ganz



Dagmar Keller